



# TARIFORDNUNG

## Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungen

der Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching,  
laut dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und  
laut der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

### 1. BEWERTUNG DES EINKOMMENS

#### 1.1.

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

#### 1.2.

Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

#### 1.3.

Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der letztvorangegangenen drei Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

#### 1.4.

Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

Zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres ist die Vorlage der neuen Einkommensnachweise zwingend notwendig.

#### 1.5.

Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme bzw. zu Beginn eines neuen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Von Personen, die freiwillig den Beitrag der höchsten Stufe entrichten, muss kein Einkommensnachweis vorgelegt werden.

## **2. BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES**

2.1.

Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

2.2.

Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

2.3.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

## **3. MODALITÄTEN DER EINHEBUNG DES ELTERNBEITRAGES**

3.1.

Der Elternbeitrag wird für mindestens elf Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

3.2.

Der monatliche Elternbeitrag sowie der Materialbeitrag werden mittels Bankeinzug eingehoben.

Bei Nicht-Einzahlung des Beitrages wird nach einer vierwöchigen Frist die Betreuung des Kindes nicht mehr übernommen. Mahnungen sind kostenpflichtig.

In den Monaten Juli, August und September ist eine wochenweise Anmeldung möglich. In diesem Zeitraum erfolgt auch eine wochenweise Verrechnung in der Höhe eines Viertels des Monatsbeitrages pro Woche.

3.3.

Ist ein Kind mehr als zehn zusammenhängende Werkstage wegen Erkrankung (Nachweis durch ärztliche Bestätigung) am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird für diesen Monat ein Nachlass von 20% auf den errechneten Elternbeitrag gewährt.

3.4.

Der Elternbeitrag wird bei Urlaub des Kindes nicht rückerstattet.

## 4. MINDESTBEITRAG

4.1.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr: **EUR 50,-**
- für die Bildung und Betreuung von Schulkindern: **EUR 50,-**

4.2.

Erreicht bei der Berechnung des Elternbeitrages ein Kind mit Hauptwohnsitz in Pasching den Mindestbeitrag, so kann dieser zur Gänze nachgesehen werden.

## 5. HÖCHSTBEITRAG

5.1.

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt: **EUR 128,-**

5.2.

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Dieser beträgt: **EUR 156,-**

## 6. DREI- UND ZWEI-TAGES-TARIF

6.1.

Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2.

Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.3.

Eine Ausnahme bilden hierbei der Schülerhort Langholzfeld und der Schülerhort WIGWAM. Hier kommt bei der Verrechnung nur ein Fünf- bzw. Drei-Tages-Tarif zur Anwendung.

## 7. GESCHWISTERABSCHLAG

7.1.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird für das zweite oder weitere Kind einer Familie ein Abschlag von je 50% auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

## **8. ANGEMESSENER KOSTENBEITRAG BEI NICHT REGELMÄSSIGEM BESUCH**

8.1.

Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages eingehoben.

8.2.

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

## **9. MATERIALBEITRÄGE**

9.1.

Der Materialbeitrag beträgt

- EUR 8,-/Monat und Kind in Kindergarten
- EUR 8,-/Monat und Kind im Hort
- EUR 5,-/Monat und Kind in der Krabbelstube

Dieser Betrag wird elf Mal pro Jahr eingehoben.

9.2.

Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

## **10. INDEXANPASSUNG**

10.1.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie auch der Materialbeitrag sind indexgesichert. Diese ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. werden der Mindest- und Höchstbeitrag an die jährlich von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen Elternbeiträge angepasst.

## 11. GASTBEITRÄGE

11.1.

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages sowie der Verfügbarkeit von Plätzen, unter der Berücksichtigung der durch die Gemeinde Pasching definierten Genehmigungskriterien, abhängig gemacht.

Die Höhe des Gastbeitrages wird jährlich aufgrund des Abganges der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung des Vorjahres errechnet und gilt für das jeweilige Arbeitsjahr.

## 12. SONDERBESTIMMUNGEN

12.1.

Ein Austritt kann auf Wunsch der Eltern nur zu jedem Monatsende erfolgen. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten.

Der geplante Austritt ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

Bei Abmeldungen während des Betreuungsjahres kann der Betreuungsplatz für eine neuerliche Anmeldung nicht reserviert werden.

12.2.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Wunscheinrichtung.

## 13. INKRAFTTRETEN

Gültig ab 01. September 2024.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 04. Juli 2024.

Pasching, am 8.7.24  
Der Bürgermeister



Ing. Markus Hofko